

Satzung über Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Calberlah

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Calberlah in seiner Sitzung am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied, Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaussfall, Auslagen, Kinderbetreuungsaufwendungen und eines Pauschalstundensatzes für ausschließliche Haushaltsführung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt, auch dann, wenn die Empfängerin oder der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer Aufwandsentschädigung länger als zwei Monate an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, ermäßigt sich ihre oder seine Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf 50 %. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die Vertreterin oder der Vertreter 75 % der Aufwandsentschädigung der oder des Vertretenen. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt für diesen Zeitraum.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer Aufwandsentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die Aufwandsentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Aufwandsentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird (pauschale Fahrkostenentschädigung), gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Ist die Empfängerin oder der Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung an der Ausübung ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit vorübergehend verhindert, so entfällt die pauschale Fahrkostenentschädigung von Beginn des folgenden und jeden weiteren Kalendermonats ihrer oder seiner Verhinderung. Für den gleichen Zeitraum erhält die Vertreterin oder der Vertreter die pauschale Fahrkostenentschädigung der oder des Vertretenen unter Fortfall einer evtl. eigenen Fahrkostenentschädigung. Bei Wiederaufnahme ihrer oder seiner ehrenamtlichen Tätigkeit erhält die oder der Vertretene seine pauschale Fahrkostenentschädigung vom folgenden Monat an.

Wird die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit von einer Empfängerin oder einem Empfänger einer pauschalen Fahrkostenentschädigung endgültig beendet, so erhält die Vertreterin oder der Vertreter vom Beginn des nächsten Kalendermonats die pauschale Fahrkostenentschädigung in voller Höhe. Die bisherige Fahrkostenentschädigung der Vertreterin oder des Vertreters entfällt von diesem Zeitpunkt an.

Ruht das Mandat, so wird keine Fahrkostenentschädigung gezahlt.

§ 2 Sitzungsgeld für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 €. Ferner erhalten alle Ratsfrauen und Ratsherren zusätzlich für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 € je Sitzung. Für jede Fraktion werden jährlich bis zu 15 Fraktionssitzungen entschädigt. Die Teilnehmerzahl ist dabei unerheblich. Für andere Sitzungen, insbesondere solcher nur vorübergehend eingerichteter Gremien, wird Sitzungsgeld nur aufgrund eines Rats- oder VA-Beschlusses gezahlt.

(2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten nach § 5 dieser Satzung, unbeschadet der Regelung über die Reisekosten in § 10. Sie umfasst nicht den Ersatz der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so kann auf besonderen Beschluss des Verwaltungsausschusses höchstens ein weiteres Sitzungsgeld gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde. Für mehrere Sitzungen, gleich welcher Art, die an einem Tag stattfinden, wird für die zweite Sitzung die Hälfte des Sitzungsgeldes gezahlt. Weitere Sitzungsgelder für Sitzungen am gleichen Tag werden nicht gezahlt.

(4) Wird ein Ratsmitglied während einer Ausschusssitzung von einem anderen Ratsmitglied abgelöst, wird an die Beteiligten ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 3 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 €. § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) Neben den Beträgen nach § 2 der Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

- a) an die oder den Bürgermeister / in 450,00 €,
 - b) an die 1. Vertreterin oder den 1. Vertreter des Bürgermeisters 225,00 €,
 - c) an die 2. Vertreterin oder den 2. Vertreter des Bürgermeisters 110,00 €,
 - d) an die oder den Gemeindedirektor / in 500,00 €,
 - e) an die oder den stellv. Gemeindedirektor / in 125,00 €,
 - f) an die Fachausschussvorsitzenden 10,00 €,
 - g) an die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 50,00 €.
- Zusätzlich zu diesem Grundbetrag erhalten die Fraktions-(Gruppen-)vorsitzenden 5,00 € je Mitglied Ihrer Fraktion (Gruppe).

(2) Für die eigenverantwortliche digitale Ratsarbeit erhalten die Ratsmitglieder zu Beginn der Wahlperiode eine zusätzliche einmalige Aufwandsentschädigung in Höhe von 420,00 €. Scheidet ein Ratsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Rat aus, so ist die Aufwandsentschädigung anteilig zurückzuerstatten. Die Rückerstattungspflicht besteht in Höhe von 7,00 € pro Monat.

§ 5 Fahrtkosten

(1) Für Fahrten des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin bzw. der Vertreterinnen oder der Vertreter des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder den Fraktions- / Gruppenvorsitzenden innerhalb des Kreisgebietes werden pauschal monatlich gezahlt:

für die oder den Bürgermeister / in 100,00 €

für die 1. Vertreterin / den 1. Vertreter 50,00 €

für die 2. Vertreterin / den 2. Vertreter 25,00 €

Die Fraktions-(Gruppen-) vorsitzenden 30,00 €

Die Fahrten der Gemeindedirektorin oder des Gemeindedirektors werden nach Bundesreisekostengesetz abgerechnet.

(2) Fahrten zu Sitzungen nach § 2 Abs. 1 und nach § 3 werden nur innerhalb des Gemeindegebietes mit 0,30 € je km abgerechnet. Das gilt auch für übrige Fahrten mit privateigenem Fahrzeug innerhalb des Gemeindegebietes. Fahrten außerhalb des Kreisgebietes werden mit 0,30 € je km abgerechnet. Fahrten zu Sitzungen unter 2 km einfache Wegstrecke bleiben unberücksichtigt.

(3) Die Erstattung von sonstigen Fahrtkosten wird für Ratsmitglieder ohne pauschale Fahrtkostenerstattung monatlich begrenzt auf 30,00 €.

(4) Für Funktionsträger, die bereits eine Fahrtkostenpauschale beziehen, wird darüber hinaus keine kilometerbezogene Erstattung von Fahrtkosten gewährt.

§6 Fraktions-/ Gruppenentschädigung

(1) Die Fraktionen und Gruppen im Rat der Gemeinde Calberlah erhalten für die Fraktions-(Gruppen-)arbeit eine jährliche Grundpauschale von 100,00 EUR. Zusätzlich wird für jedes Fraktions-(Gruppen-)mitglied eine Entschädigung in Höhe von 50,00 EUR gezahlt.

§ 7 Verdienstaussfall

(1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) Ratsfrauen / Ratsherren, neben ihrer Aufwandsentschädigung,
- b) Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten, mit Ausnahme der in Spezialgesetzen (Brandschutzgesetz) geregelten besonderen Ansprüche,
- c) sonstige ehrenamtlich tätige Personen auch nach spezialgesetzlichen Vorschriften.

(2) Unselbstständig Tätigen wird der notwendigerweise entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall im Hauptberuf ersetzt. Der Ersatz des Verdienstaussfalles wird für die versäumte Zeit in der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, sofern eine Freistellung von der Arbeit unter Fortzahlung ihrer Bezüge nicht zusteht.

(3) Selbstständig Tätigen kann eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr gezahlt werden für notwendigerweise entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall im Hauptberuf, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird.

(4) Die Entschädigung für Verdienstaussfall nach Abs. 2 - 3 wird auf höchstens 20,00 € je Stunde begrenzt.

(5) Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich tätige Personen, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 - 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 - 13.00 Uhr, wenn im Haushaltsführungsbereich aus dringenden Gründen eine Hilfskraft, die nicht der Familie angehört, in Anspruch genommen werden muss. Der Anspruch besteht während der genannten Zeiten auch, wenn der Haushalt drei oder mehr Personen umfasst, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren, eine ältere Person über 67 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person ist.

(6) Anspruchsberechtigte, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 – 3 und 5 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 12,80 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 07.30 bis 18.00 Uhr und an Samstagen von 07.30 bis 13.00 Uhr erhalten.

§ 8 Aufwendungen für Kinderbetreuung

(1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn für die Gemeinde Calberlah ehrenamtlich tätige Personen, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie Ratsfrauen und Ratsherren in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie / Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

(2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 12,00 € je Stunde.

§ 9 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dieses durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 20,50 € im Monat begrenzt.
- (3) Aufwendungen für eine Kinderbetreuung werden hiervon nicht erfasst.

§ 10 Reisekosten

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Kreisgebietes erhalten Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen Reisekostenvergütung und Übernachtungs- und Tagesgeld nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts.

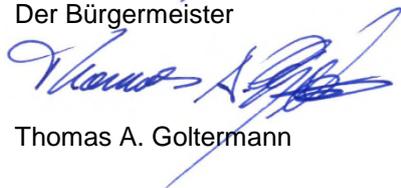
§ 11 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen und männlichen Sprachform verwendet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.01.2022 außer Kraft.

Calberlah, den 19.01.2023
Der Bürgermeister



Thomas A. Goltermann